



Reglement über die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen (vom 28. November 2016)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------|--------------------------------------|
| Art. 1 | Geltungsbereich |
| Art. 2 | Zuständigkeiten |
| Art. 3 | Planbare Feuerwehreinsätze |
| Art. 4 | Nicht planbare Feuerwehreinsätze |
| Art. 5 | Arbeits- oder Lohnausfallforderungen |
| Art. 6 | Grossbrand Ereignis |
| Art. 7 | Sold |
| Art. 8 | Rechtspflege |
| Art. 9 | Inkrafttreten |

Der Gemeinderat, gestützt auf das kantonale Feuerschutzgesetz vom 01.12.1996 und auf die gemeindliche Feuerschutzverordnung vom 14.12.2015 beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Vorgehen, die Verrechnung und die Verwaltung von Erträgen aus Feuerwehreinsätzen, gestützt auf Art. 29 des kantonalen Feuerschutzgesetzes und auf Art. 9 und 30 der gemeindlichen Feuerschutzverordnung, der Gemeindefeuerwehr Sisikon.

Artikel 2 Zuständigkeiten

1 Die Feuerwehrkommission erstellt, gestützt auf die eingesetzten personellen und materiellen Mittel während einem verrechenbaren Feuerwehreinsatz, eine Rechnung. Diese wird dem Gemeinderat als Antrag zur Verrechnung vorgelegt.

2 Wird der Antrag genehmigt versendet die Gemeindeverwaltung die Rechnung an den oder die Verursacher des Einsatzes.

Artikel 3 Planbare Feuerwehreinsätze

1 Bei planbaren verrechenbaren Einsätzen für Veranstalter, Institutionen oder Private betragen die Kosten für einen Angehörigen der Feuerwehr pro Stunde CHF 30.--.

2 Der Ertrag aus den Personalkosten erhalten die Angehörigen der Feuerwehr, welche Dienst geleistet haben. Der Ertrag aus Fahrzeug- und Materialkosten fliesst in die Rechnung der Feuerwehr Sisikon.

3 Fahrzeug- und Materialkosten werden je nach Aufwand mit einem Pauschalbetrag verrechnet.

Artikel 4 Nicht planbare Feuerwehreinsätze

1 Bei nicht planbaren verrechenbaren Feuerwehr- oder Schadenwehreinsätzen werden die definierten Tarife des kantonalen Reglements über die Entschädigung der Schadenwehr (RB 40.4328) verrechnet.



GEMEINDE SISIKON

Gemeinderat

2 Der Ertrag der Personalkosten erhalten zu 75 Prozent die Angehörigen der Feuerwehr, welche Dienst geleistet haben und 25 Prozent fließen in die Rechnung der Feuerwehr Sisikon.

3 Der Ertrag der Fahrzeug- und Materialkosten fließt in die Rechnung der Feuerwehr Sisikon.

Artikel 5 Arbeits- oder Lohnausfallforderungen

Werden nach einem Feuerwehr-Ernstfalleinsatz von Arbeitgebern von Feuerwehrangehörigen oder von selbstständig erwerbenden Personen Arbeits- oder Lohnausfallforderungen geltend gemacht, werden diese gemäss Spesenverordnung der Gemeinde Sisikon nach der geltenden Erwerbsausfall-Entschädigung (EO) berechnet und entschädigt.

Artikel 6 Grossbrand Ereignis

Die Gemeinde kann nach einem Feuerwehreinsatz bzw. Grossbrand Ereignis beim Amt für Bevölkerungsschutz und Militär Uri einen Entschädigungsbeitrag in Bezug auf die entstandenen Gesamteinsatzkosten gemäss Art. 8c Ziff. 10 Reglement Feuerlöschfond (RB 30.3313) beantragen.

Artikel 7 Sold

Bezüglich Sold der Feuerwehrangehörigen während Feuerwehreinsätzen gilt die Regelung der Spesenverordnung der Gemeinde Sisikon.

Artikel 8 Rechtspflege

1 Die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen kann, mit Beschwerde und einer Frist von 20 Tagen, vom Verursacher/in des Feuerwehreinsatzes angefochten werden.

2 Die Beschwerde hat schriftlich an den Gemeinderat zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung haben.

3 Im Weiteren richtet sich die Rechtspflege nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 01. Januar 2017 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Timotheus Abegg

Ursula Habegger

